

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2007/013
öffentlich		
Datum 11.01.2007	Aktenzeichen II.1.4	Federführend: Frau Schaaf

Betreff

Beratung und Kenntnisnahme über verkaufsoffene Sonntage 2007

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium		
Hauptausschuss	19.02.2007	
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2007	

Beschlussvorschlag:

Keiner

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz die Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg. Es ist beabsichtigt, auf Antrag des Ahrensburger Stadtforums für Handel, Gewerbe & Tourismus e. V. für die Stadt Ahrensburg eine Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem anliegenden Muster an folgenden Sonntagen zu erlassen:

Sonntag	Anlass
25.03.2007	„Frühlingsfest“
06.05.2007	„Oldtimer“
23.09.2007	„Stormarn kocht auf“
04.11.2007	„Kindertag“

Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sind Verordnungen in Städten der Stadtvertretung zum Zwecke der Beratung vorzulegen. Das Beratungsrecht stellt weder eine Zustimmungspflicht noch ein Zustimmungsrecht dar. Um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beratung wird gebeten.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen